

Datum	5. September 2019
Zahl	01-VD-BG-10500/7-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	050 536 10802
Telefon	050 536 10800
Fax	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
E-Mail	

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
 Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019); Begutachtung; **Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Per E-Mail: team.s@bmvrjdj.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 4. Juli 2019, Zl. BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 2 Z 9 (§ 36a JGG):

Zur Vermeidung von Protokollierungsproblemen wird angeregt, grundsätzlich eine audiovisuelle Aufzeichnung vorzusehen.

Zu Art. 2 Z 18 bis 21 (§ 43 JGG):

Aus Gründen der Beschleunigung wäre sicherzustellen, dass bereits im Ermittlungsverfahren ehestmöglich Jugenderhebungen in Auftrag gegeben werden, um eventuell schon daraus Gründe zu ersehen, die etwa für eine Einstellung des Verfahrens oder eine diversionelle Erledigung sprechen.

Zu Art. 2 Z 25 (§ 55 Abs. 4 JGG):

Aus ho. Sicht sollte die Entscheidung über die Jugendstrafvollzugsunterstellung weiterhin dem zur Anordnung des Strafvollzuges zuständigen Gericht vorbehalten bleiben und nicht einer zentralen Verwaltungsbehörde zukommen. Zu bedenken ist, dass nach § 397 letzter Satz StPO und § 7 Abs. 1 StVG die Anordnung des Vollzuges des Strafurteiles dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zusteht. Die vorgeschlagene Bestimmung widerspricht diesen Zuständigkeitsnormen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
 Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Freiheitlicher Parlamentsklub
7. den NEOS Parlamentsklub
8. den Parlamentsklub JETZT
9. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
10. die Abteilungen 1, 2 und 4



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.